

Wir begrüßen als weiteres Mitglied im Beirat des Ressorts Wirtschaftsrecht des Betriebs-Berater Frau Prof. Dr. Sabine Otte-Gräbener. Sie absolvierte zunächst von 1998 bis 2000 ein Studium der Rechtswissenschaften sowie eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, bevor sie ihr Studium an der Université Paris II (Panthéon-Assas) von 2000 bis 2001 fortsetzte. An der Universität zu Köln studierte sie weiter Rechtswissenschaft und legte im Jahre 2003 das Erste Juristische Staatsexamen ab. Frau Otte-Gräbener absolvierte sodann ein LL.M.-Studium (Schwerpunkt Commercial Law) an der University of the West of England in Bristol, bevor sie an der Universität zu Köln 2006 zu dem Thema „Das Kapitalschutzsystem der englischen Limited im Vergleich zur deutschen GmbH“ promoviert wurde. Von 2005 bis 2007 absolvierte Frau Otte-Gräbener ihr Referendariat am Landgericht Düsseldorf und durchlief u.a. Stationen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin, bei Hogan Lovells in Düsseldorf und Clifford Chance in New York, bevor sie ihr Zweites Juristisches Staatsexamen im Jahre 2007 ablegte. In den Jahren 2008 bis 2012 war sie als Rechtsanwältin (zuletzt als Senior Associate) bei Baker McKenzie in Düsseldorf tätig, bevor sie Salary Partner bei FPS Fritze Wicke Seelig wurde. Seit Juli 2015 ist sie Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Hochschule Düsseldorf. Darüber hinaus ist sie seit Dezember 2020 als Of Counsel in der gesellschaftsrechtlich ausgerichteten Sozietät Berner Fleck Wettich tätig.



Prof. Dr. Sabine Otte-Gräbener

Dem Betriebs-Berater ist Frau Otte-Gräbener seit langem literarisch verbunden. Schon 2005 untersuchte sie (gemeinsam mit Dr. Volker Triebel und Dr. Bert Kimpel) „Die englische Limited Liability Partnership in Deutschland: Eine attraktive Rechtsform für deutsche Beratungsgesellschaften?“ (BB 2005, 1233 ff.). Seither ist sie uns regelmäßig durch Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen im Betriebs-Berater sowie der EWS verbunden. Jüngst nahm sie zur Reform des Personengesellschaftsrechts „Umfassende Modernisierung des Personengesellschaftsrechts – Entwurf der Expertenkommission“ (BB 2020, 1295 ff.) sowie zum sog. „Abgasskandal“ („Meilensteine in der Aufarbeitung, aber im Ergebnis wenig Hoffnung für die geschädigten Käufer“, BB 37/2020, „Die Erste Seite“) Stellung.



Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Chefredakteur Betriebs-Berater

In ihrer Freizeit interessiert sich Frau Otte-Gräbener sehr für Fremdsprachen und reist gern (u.a. Sprachreisen nach Italien).

Wir begrüßen Frau Prof. Dr. Otte-Gräbener im Kreis unserer Beiräte sehr herzlich und freuen uns auf gute Zusammenarbeit.

Entscheidung

BGH: Umfang des Auskunftsanspruchs über „Namen und Anschrift“ i. S. d. § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG – YouTube-Drittauskunft II

Der Auskunftsanspruch über „Namen und Anschrift“ im Sinne des § 101 Abs. 3 Nr. 1 UrhG schließt die Auskunft über die E-Mail-Adressen und Telefonnummern der Nutzer der Dienstleistungen nicht ein. Er umfasst auch nicht die Auskunft über die für das Hochladen rechtsverletzender Dateien verwendeten IP-Adressen oder die von den Nutzern der Dienstleistungen zuletzt für einen Zugriff auf ihr Benutzerkonto verwendeten IP-Adressen.

BGH, Urteil vom 10.12.2020 – I ZR 153/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2021-65-1](#)
unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

BGBl.: SanInsFoG überwiegend zum 1.1.2021 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) vom 22.12.2020 wurde am 29.12.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist im Wesentlichen wie geplant am 1.1.2021 in Kraft getreten.

➔ S. hierzu Rath, „Die Erste Seite“ in diesem Heft.

BMJV: RefE eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vorgelegt

Die Digitalisierungsrichtlinie dient insgesamt dem Zweck, durch den Einsatz digitaler Instrumente und Verfahren die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen, um diese Verfahren im Hinblick auf die Kosten und die Zeit effizienter zu gestalten. Zur Ermöglichung der Online-Gründung der GmbH werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen. Ferner soll die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation durch Notarinnen und Notare ermöglicht werden, wodurch auch die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online erledigt werden können. Zudem soll eine Umstellung des bisherigen Bekanntmachungswesens und der bisherigen Offenlegungsstruktur dahingehend erfolgen, dass es nicht länger einer separaten Bekanntmachung von Registereintragungen in einem Bekanntmachungsportal bedarf, sondern sie in dem jeweiligen Register erstmalig (online) zum Abruf bereitgestellt werden. Des Weiteren sind zukünftig im Handelsregister auch Informationen über ausländische Zweigniederlassungen in

einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland einzutragen. Zudem werden erstmalig Regelungen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer*innen eingeführt, um die Berücksichtigung von Bestellungshindernissen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

(PM BMJV vom 18.12.2020)

Personalie

Richter am BGH Prof. Dr. Gehrlein im Ruhestand

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein ist mit Ablauf des 31.12.2020 auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Gehrlein gehörte nach seiner Ernennung zum Richter am BGH am 7.7.2003 zunächst dem insbesondere für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat an. Ab dem 1.8.2007 wurde er dem für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten des Zwangsvollstreckungs- und des Insolvenzrechts sowie über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und steuerliche Berater zuständigen IX. Zivilsenat zugewiesen. Gehrlein ist Mitglied im Beirat des Ressorts Wirtschaftsrecht des Betriebs-Berater. Seinen Überblicksbeitrag zum überwiegend am 1.1.2021 in Kraft getretenen StaRUG lesen Sie ab S. 66 dieser BB-Ausgabe.

(PM BGH vom 30.12.2020)